



Ordnungen

Der D. U. C. Salzgitter – Bad e. V. (DUC) gibt sich auf Grundlage der Satzung vom 21.02.2001, zuletzt geändert am 19.12.2002 diese Ordnungen:

I. Beitragsordnung (§ 11 Abs. 2 Satzung)

II. Kursordnung (§ 11 Abs. 7 Satzung)

III. Aufwandsentschädigungen

Der erstmalige Beschluss dieser Ordnungen erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2019, sie treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Künftige Änderungen der Ordnungen zu I und III sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, die Ordnung zu II kann vom Vorstand geändert werden.

I. Beitragsordnung

I. 1 Die Aufnahmegebühr und der jeweilige Beitrag sind bei Aufnahme in den Verein in voller Höhe fällig. Er reduziert sich um die Hälfte, wenn der Eintritt nach dem 01.07. d. J. erfolgt. Die Beiträge und fälligen Aufnahmegebühren werden halbjährlich zum 01.03. und 01.09. durch Sepa-Lastschrift eingezogen, hierfür ist ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen.

I. 2 Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt

für Erwachsene ohne Brevet 150,00 €

für Erwachsene mit Brevet (CMAS* oder äquivalent) 50,00 €

für Jugendliche, Studenten, Azubis, Familienmitglieder ohne Brevet 100,00 €

für Jugendliche, Studenten, Azubis, Familienmitglieder mit Brevet 50,00 €

für passive Mitglieder (Fördermitglieder) 25,00 €

Als Familie gelten hierbei Ehepaare, Lebensgemeinschaften sowie deren leiblichen / adoptierten Kinder.

Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag (§ 7 Abs. 3 der Satzung), soweit der Aufnahmeantrag abgelehnt wird, ist keine Aufnahmegebühr und kein Beitrag zu entrichten.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Die Aufnahmegebühr wird bei Kündigung nicht erstattet.

Bei der Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist nur der Differenzbetrag zur maßgeblichen Aufnahmegebühr zu entrichten, bei der Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist keine Aufnahmegebühr fällig.



I. 3 Der Mitgliedsbeitrag beträgt

für aktive Mitglieder monatlich 11,00 € (jährlich 132,00 €)

für Familienmitglieder jeweils monatlich 5,50 € (jährlich 66,00 €)

für Jugendliche, Studenten, Azubis monatlich 8,50 € (jährlich 102,00 €)

für passive Mitglieder (Fördermitglieder) monatlich 4,00 € (jährlich 48,00 €)

Ein Nachweis über das Studium oder die Ausbildung ist innerhalb eines Monats nach Eintritt und danach jährlich bis zum 01.02. des Jahres zu erbringen, ansonsten wird der Erwachsenenbeitrag fällig.

I. 4 Der Aufnahmebeitrag „ohne Brevet“ beinhaltet den die Hallenbadausbildung zum Grundtauchschein inklusive Ausrüstung und Luft (ohne ABC) nach Absprache mit den Ausbildern. Sie erfolgt in der Regel in den Wintermonaten.

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder enthält den Versicherungsschutz über den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) und den Landessportbund. Der aktuelle Versicherungsumfang ist den jeweiligen Webseiten zu entnehmen.

Außerdem erhalten aktive Mitglieder die zweimonatliche Zeitschrift „Sporttaucher“ vom VDST.

I. 5 Im Übrigen finden die Regelungen des § 11 der Satzung Anwendung.

II. Kursordnung

Grundlage für die Bemessung der Kursgebühren bildet die VDST-Ordnung „Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder“ in der Fassung vom 09.03.2018. Sie sollen dazu dienen, dass ehrenamtliche Ausbilder eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten.

II. 1 Die Teilnahme an einem Tauchkurs setzt die Mitgliedschaft im DUC voraus.

II. 2 Die Kursgebühren betragen

CMAS*/**/**:	150,00 € (inkl. Theorie)
CMAS*:	100,00 € (ohne Theorie)
Nitrox*:	65,00 €

zuzüglich:



Ausrüstung (nur CMAS*):	20,00 €
Brevetierung („PIC“):	20,00 € (Aufkleber und Brevetkarte); 35,00 inkl. CMAS*-Theoriebuch
VDST-Tauchpass/Logbuch:	20,00 € (falls nicht vorhanden)
DTSA Basic:	70,00 € (inkl. Theorie, Einkleber) 35,00 € (ohne Theorie, inkl. Einkleber)
Sonder-/Aufbaukurse:	70,00 (inkl. Aufkleber und Brevetkarte)
Apnoe Bronze:	kostenlos
Apnoe Junior:	kostenlos
KTSA Bronze:	kostenlos (Einkleber 3,00 €)
KTSA Silber:	kostenlos (Einkleber, Aufnäher je 3,00 €)
Kindertauchpass:	10,00 €

Atemgas ist grundsätzlich eigenverantwortlich zu organisieren (z. B. Nutzung des Vereinskompressors bzw. Füllstation am Ausbildungsgewässer).

Ab CMAS ** hat die Teilnahme grundsätzlich mit eigener Ausrüstung zu erfolgen.

II. 3 Die Kursgebühr ist zu Beginn des Kurses an den Tauchlehrer zu entrichten (Quittung), die Kosten für Brevetierung und ggf. Ausrüstung / Tauchpass sind unverzüglich nach Kursbeginn an den DUC zu entrichten (Quittung).

II. 4 Soweit mehrere Tauchlehrer Abnahmen mit einer Tauschschülerin / einem Tauschschüler durchführen, ist die Kursgebühr entsprechend der VDST-Ordnung „Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder“ aufzuteilen.

II. 5 Mit der Kursgebühr sind pauschal alle Aufwendungen der Tauchlehrer einschl. Nutzung der eigenen Ausrüstung, Fahrtkosten und Atemgas abgegolten.

II. 6 Die Kosten für die Ausbildung zum DOSB-Trainer / VDST-Tauchlehrer sind selbst zu zahlen. Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand entscheiden, dass die Kosten vom DUC verauslagt werden und eine Rückzahlung in Raten erfolgt. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung über den Beginn und die Höhe der Raten sowie die sofortige Fälligkeit bei Austritt aus dem DUC zu treffen.

III. Aufwandsentschädigungen

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, Aufwandsentschädigungen können nur im Rahmen § 5 Abs. 2 der Satzung gewährt werden. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen regelt diese Ordnung.



III. 1 Ausbilder erhalten für die aktive Trainingsgestaltung bzw. Hallenbadausbildung (Grundtauchschein, KTSA Bronze, Apnoe Bronze) eine Pauschale von 11,50 € je Hallenbadstunde.

III. 2 Für Theorielehrgänge, -seminare, -prüfungen (soweit nicht im Rahmen der Kursgebühren abgegolten) erhält der Ausbilder eine Pauschale von 11,50 € je Unterrichtseinheit (45 Min.), unabhängig von der Zahl der Schüler. Die Abrechnung ist begrenzt auf die Zahl der für den jeweiligen Kurs vorgesehenen Unterrichtseinheiten.

III. 3 Für Wartungs- und Reparaturarbeiten am Kompressor wird eine Pauschale von 11,50 € je Stunde gewährt. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 30 Minuten.

III. 4 Mit den Pauschalen zu III. 1 - 3 sind auch Fahrtkosten und die Vorbereitung abgegolten.

III. 5 Pflichtfortbildungen für ehrenamtlich für den DUC tätige Personen (Ausbilder / Kompressorwarte) im Rahmen des Erhalts der Lizenz werden in Höhe der Seminarkosten übernommen, Fahrtkosten werden in tatsächlicher Höhe erstattet (Tankquittung, Bahn).

III. 6 Die Abrechnung hat spätestens bis zum 05. Juli für das erste Halbjahr und 10. Januar für das zweite Halbjahr zu erfolgen um Fristen für die Erstattung von Zuschüssen beim Kreis-sportbund einhalten zu können.

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2019 einstimmig bei einer Enthaltung ab dem 01.01.2019 beschlossen.